

Telefon: 089/233 - 45095

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektion
KVR-III/1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS-)

Verlängerung des Gebührenerlass für Warenauslagen und Markisen

Antrag Nr. 20-26 / A 00768 von der CSU Fraktion und der FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 01.12.2020, eingegangen am 01.12.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02249

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Änderungssatzung

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 15.12.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Vortrag des Referenten..... | 2 |
| 1. Anlass..... | 2 |
| 2. Gebührenreduzierung auf Null..... | 2 |
| 3. Von der Gebührenreduzierung erfasste Sondernutzungen und finanzielle Auswirkungen | 3 |
| 4. Verwaltungsaufwand..... | 5 |
| 5. Kundenstopper..... | 5 |
| 6. Abstimmung Referate / Fachstellen..... | 6 |
| 6.1 Formelle Prüfung der Satzung durch die Rechtsabteilung des Direktoriums..... | 6 |
| 6.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei..... | 6 |
| 7. Anhörung des Bezirksausschusses..... | 7 |
| 8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates..... | 7 |
| 9. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen..... | 7 |
| 10. Beschlussvollzugskontrolle..... | 7 |
| II. Antrag des Referenten..... | 8 |
| III. Beschluss..... | 9 |

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

In der Vollversammlung am 16.6.2020 wurde vom Stadtrat beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00499), die Gebühren für den ambulanten Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten, den ambulanten Handel mit Blumen sowie den Werbeverkauf im Zeitraum vom 15.3. bis zum 31.12.2020 auf Null zu reduzieren. Am 22.7.2020 wurde dies im Rahmen der Vorlage Nr. 20-26 / V 00987 auch im Hinblick auf die Gebühren für Warenauslagen, Markisen, Sitzgelegenheiten vor Gewerbe-/Dienstleistungsbetrieben, Zeitungskioske, Straßenhandel (Verkauf ohne festen Standort), gewerblich abgestellte Fahrräder (insbesondere zum Verkauf, zur Vermietung oder Reparatur vor Gewerbebetrieben) sowie Verkaufsstände für Maroni, Nüsse und Mandeln so beschlossen. Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (im folgenden: Sondernutzungsgebührensatzung) wurde jeweils entsprechend geändert.

Begründet wurde dies insbesondere mit der aufgrund der coronabedingten Beschränkungen deutlich geringeren Kundenfrequenz und der eingetretenen Umsatzeinbußen bei den betroffenen Gewerbebetrieben.

Ab 1.1.2021 würden nunmehr die Gebühren für die genannten Sondernutzungen in der üblichen Höhe erhoben werden, da ab diesem Zeitpunkt wieder die Sondernutzungsgebührensatzung in ihrer vor den genannten Änderungen erlassenen Fassung gilt. Durch die derzeit geltende Fassung der 9. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird das öffentliche Leben jedoch auch weiterhin weitreichend eingeschränkt. Eine Ende der coronabedingten Beschränkungen ist noch nicht absehbar. Vor diesem Hintergrund wird der Stadtrat im Folgenden mit der Gebührenerhebung für die genannten Sondernutzungen im Jahr 2021 befasst.

2. Gebührenreduzierung auf Null

Wie bereits ausführlich in den Beschlussvorlagen Nr. 14-20 / V 00437 sowie Nr. 14-20 / V 00499 vom 16.6.2020 dargestellt, hat das Kreisverwaltungsreferat nach wie vor grundsätzlich erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Reduzierung der Gebühren für Sondernutzungen auf Null. Letztendlich gilt folgender Grundsatz: Wird der öffentliche Grund vollumfänglich nutzbar zum gewerblichen Gebrauch zur Verfügung gestellt, so kommt eine Reduzierung der Gebühren (auf Null) nicht in Betracht.

Im Rahmen mehrerer Stadtratssitzungen wurde jedoch wiederholt der politische Wille deutlich, von der Corona-Pandemie besonders betroffene Gewerbetreibende von Gebühren umfassend zu entlasten, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie zu-

mindest etwas abzumildern. Dem trägt das Kreisverwaltungsreferat – trotz der bestehenden rechtlichen Bedenken – Rechnung und schlägt vor, die im Jahr 2020 vorgenommene Reduzierung auf Null für bestimmte Sondernutzungen auch im Jahr 2021 beizubehalten.

Um eine Gleichbehandlung vergleichbarer Sondernutzungstatbestände sicherzustellen, gelten auch weiterhin die bereits in der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 00987 vom 22.7.2020 unter Ziffer 2 auf Seite 3 für eine Gebührenreduzierung auf Null genannten Kriterien:

- Die Sondernutzung dient unmittelbar dem Verkauf und der Abgabe von Waren bzw. dem Kundenservice vor Ort.
- Der Fokus liegt darauf, den lokalen, stationären Handel zu fördern bzw. zu erhalten, der durch hohe monatliche Fixkosten (wie Personal- und Mietkosten) belastet ist.
- Insbesondere die klein- oder mittelständischen Betriebe haben coronabedingt geringere Umsatzzahlen, da die Kundenfrequenz deutlich gesunken ist.

3. Von der Gebührenreduzierung erfasste Sondernutzungen und finanzielle Auswirkungen

Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Tatbestände der Anlage I – Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung (im Folgenden: GV) betroffen sind, wie viele derzeit genehmigte Sondernutzungen dem jeweiligen Tatbestand unterfallen und welche Einnahmen die Landeshauptstadt München durch die Erhebung der Gebühren jährlich erzielt. Nachdem eine IT gestützte Auswertung des veralteten Fachprogramms nicht möglich ist, werden die im Fachbereich statistisch in den Jahren 2018 bzw. 2019 erfassten Werte dargestellt. Da bei den dauerhaften Sondernutzungen nur geringfügige jährliche Schwankungen bestehen, sind diese Daten auch für das Jahr 2021 repräsentativ:

| Art der Sondernutzung | Anzahl der Bescheide | Einnahmen pro Jahr (Euro) | Durchschnittl. Einnahmen pro Bescheid (Euro) |
|---|-----------------------------|----------------------------------|---|
| Warenauslagen, Nr. 5 GV | 1.467 | 98.583,04 | 67,20 |
| Gewerblich abgestellte Fahrräder (insbesondere zum Verkauf, zur Vermietung oder Reparatur vor Gewerbebetrieben), Nr. 6.1 GV | 47 | 10.991,31 | 233,86 |
| Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten, Nr. 7 GV | 108 | 143.087,00 | 1.324,88 |
| Ambulanter Handel mit Blumen, Nr. 8 GV | 22 | 44.052,00 | 2.002,36 |

| Art der Sondernutzung | Anzahl der Bescheide | Einnahmen pro Jahr (Euro) | Durchschnittl. Einnahmen pro Bescheid (Euro) |
|---|-----------------------------|----------------------------------|---|
| Werbeverkauf, Nr. 9 GV (40 Händler*innen nehmen am Turnus für 5 Standorte teil) | 40 | 109.200,00 | 2.730 |
| Zeitungskioske, Nr. 10 GV | 14 | 26.194,00 | 1.871,00 |
| Straßenhandel mit heißen Maroni und aus Maroni hergestellten Produkten und gebrannten Nüssen / Mandeln; Nr. 17 GV | 22 | 3.980,00 | 180,91 |
| Markisen und Baldachine, Nr. 19 GV | 1.759 | 37.456,00 | 21,29 |
| Sitzgelegenheiten vor Gewerbe-/Dienstleistungsbetrieben, Nr. 24 GV | 187 | 5.051,08 | 27,01 |
| Straßenhandel (Verkauf ohne festen Standort), Nr. 46.1 GV | 7 | 2.320,00 | 331,43 |
| Insgesamt | 3673 | 480914,43 | |

Zu den Verkaufsständen für Maroni, Nüsse und Mandeln wird in der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 00987 vom 22.7.2020 Folgendes ausgeführt:

„Besonderes gilt für die Verkaufsstände für Maroni, Nüsse und Mandeln: Gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 der „Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München“ (im folgenden: Sondernutzungsrichtlinien) ist der Verkauf nur vom Montag vor der Wiesneröffnung bis zum ersten Samstag im April möglich. Aufgrund der diesjährigen Ausnahmesituation wurde den Betreiber*innen bereits mitgeteilt, dass im Jahr 2020 ein Verkaufsstart bereits am 15.7. möglich ist bzw. war. Die Gebührenhöhe bezieht sich auf den gesamten Verkaufszeitraum (Nr. 17 GV). Jährlich nimmt die Landeshauptstadt München hier 3.980,00 Euro von 22 Betreiber*innen ein. Bis zum 31.12.2020 ist erst die Hälfte des Verkaufszeitraums abgelaufen. Deshalb ist gerechtfertigt, hier die Gebühr auf die Hälfte zu reduzieren. Dies bedeutet, dass Einnahmen in Höhe von ca. 2.000 Euro und für den einzelnen Stand Gebühren in Höhe von ca. 90 Euro entfallen.“

Aufgrund der weiterhin geltenden infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen können die Verkaufsstände für Maroni, Nüsse und Mandeln sicherlich auch in der Zeit vom 1.1.2021 bis zum ersten Samstag im April nicht annähernd die Umsätze aus den Vorjahren erzielen. Daher werden auch die auf die Hälfte reduzierten Gebühren für die Wintersaison 2020/21 zurückerstattet. Zudem werden auch für die Aufstellung der Verkaufsstände im Winter 2021/22 keine Gebühren erhoben.

Insgesamt entgehen der Landeshauptstadt München durch die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagene Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung im Jahr 2021 Einnahmen in Höhe von ca. 481.000 Euro zuzüglich der Erstattung der halben Gebühren für Verkaufsstände für Maroni, Nüsse und Mandeln in Höhe von ca. 2.000 Euro für die Wintersaison 2019/20 also insgesamt ca. 483.000 Euro.

Bezüglich der Gebühren für Freischankflächen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.5 auf Seite 11 in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00925 vom 29.9.2020 Bezug genommen:

„Daher sollen für Freischankflächen keine Gebühren erhoben werden, so lange das infektionsschutzrechtliche Abstandsgebot in der Gastronomie gilt. Dies gilt sowohl für dauerhafte als auch für temporäre (Erweiterungen von) Freischankflächen. Mit dem Versand der Gebührenbescheide für das Jahr 2021 wird folglich abgewartet, bis das Ende der Geltungsdauer des Abstandsgebots feststeht. Dem Stadtrat wird nach Ende der Geltungsdauer möglichst zeitnah ein Vorschlag zur Gebührenfrage vorgelegt. Der Stadtrat kann damit im Jahr 2021 befasst werden, wenn der weitere Verlauf der Corona-Pandemie und der damit verbundenen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen genauer abgeschätzt werden kann.“

4. Verwaltungsaufwand

Die Gebührenreduzierung auf Null in allen ca. 3.700 Fällen verwaltungstechnisch bestmöglich für die Sondernutzer*innen umzusetzen, ist – insbesondere auch bei der Geschäftsleitung des Kreisverwaltungsreferats – ein immenser Verwaltungsaufwand. Die veralteten IT-Fachprogramme im Bereich Sondernutzung unterstützen hier leider kaum und die betroffenen Datensätze sind überwiegend händisch herauszufiltern und abzuändern.

5. Kundenstopper

Die unter den in der Vorlage Nr. 20-26 / V 00987 vom 22.7.2020 auf Seite 5 genannten Voraussetzungen beschlossene Ausnahmeerlaubnis für die Aufstellung eines gebührenfreien Kundenstoppers pro Gewerbebetrieb in der Größe DIN A1 zu Werbezwecken gilt ebenfalls bis zum 31.12.2021 fort. Die Sondernutzungsgebührensatzung wird entsprechend geändert. Hierdurch haben Gewerbebetriebe während der pandemiebedingten Ausnahmesituation auch weiterhin eine zusätzliche kostenfreie Möglichkeit, auf sich aufmerksam zu machen. Da Kundenstopper in den Sondernutzungsrichtlinien grundsätzlich nicht erlaubt sind, werden folglich sonst auch keine Gebühren für deren erlaubte Aufstellung erhoben und es entfallen somit durch diese Maßnahme keine regelmäßigen Einnahmen.

6. Abstimmung Referate / Fachstellen

6.1 Formelle Prüfung der Satzung durch die Rechtsabteilung des Direktoriums

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

6.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei nimmt zu der Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

„Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage nicht zu.

Das Kreisverwaltungsreferat legt mit dieser Vorlage die Verlängerung von Maßnahmen in das Jahr 2021 aus den Beschlüssen Nr. 20-26 / V 00499 vom 16.06.2020 und Nr. 20-26 7 V 00987 vom 22.07.2020 vor, zu welchen sich die Stadtkämmerei bereits damals ablehnend geäußert hat.

Neben der allgemeinen Haushaltslage wurde in der Stellungnahme der Stadtkämmerei auch auf die folgenden rechtlichen Bedenken hingewiesen:

„Gemäß den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften darf die Landeshauptstadt München auf Einnahmen die ihr zustehen, nicht freiwillig verzichten. Die Kommunen sind nach Art. 62 Abs. 2 GO verpflichtet, alle Möglichkeiten der Einnahmenerzielung auszuschöpfen“.

Zwischenzeitlich haben sich weder die rechtlichen Grundlagen, noch die Finanzlage der Landeshauptstadt München geändert.

Wegen der sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt abzeichnenden deutlichen Einnahmeverluste durch erhebliche Steuerausfälle in diesem und auch im nächsten Jahr, kann die LHM auf weitere Einnahmen in keinster Weise verzichten und lehnt auch die jetzige Beschlussvorlage aus den vorgenannten Gründen ab.“

Das Kreisverwaltungsreferat hält dennoch an dem Vorhaben fest und bringt die Beschlussvorlage im Stadtrat ein. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Im Rahmen mehrerer Stadtratssitzungen wurde wiederholt der politische Wille deutlich, von der Corona-Pandemie besonders betroffene Gewerbetreibende von Gebühren umfassend zu entlasten, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie zumindest etwas abzumildern. Dem trägt das Kreisverwaltungsreferat – trotz der bestehenden rechtlichen Bedenken – mit dieser Sitzungsvorlage erneut Rechnung. Um eine Gleichbehand-

lung vergleichbarer Sondernutzungstatbestände sicherzustellen, gelten feste Kriterien für eine Gebührenreduzierung auf Null (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer I.2).

7. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

9. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war nicht möglich, da die Entwicklung der pandemiebedingten Einschränkungen für Gewerbetreibende möglichst lange abgewartet werden sollte, um einen die aktuellen Rahmenbedingungen berücksichtigenden Vorschlag für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Jahr 2021 vorlegen zu können.

10. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Reduzierung der Einnahmen durch die Senkung von Sondernutzungsgebühren i.H.v. rund 483.000 € im Jahr 2021 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.
4. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 00768 vom 01.12.2020 ist damit geschäftsmäßig behandelt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Direktorium
3. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/1
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532